

# Allgemeinverfügung

## **zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 über Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021**

Das Landratsamt Bad Kissingen ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.03.2021, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) diese allgemein und unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bad Kissingen über Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 11.01.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021, wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.01.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 29.03.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Zur Begründung wird auf die weiterhin gültige Begründung der Ausgangsverfügung vom 11.01.2021 verwiesen.

Ergänzend wird noch auf Folgendes verwiesen:

Anlass für die vorliegende Änderungsverfügung ist u. a. die Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, die mit Verordnung vom 25.03.2021 erfolgt ist.

Zudem befindet sich das Infektionsgeschehen auch im Landkreis Bad Kissingen im Durchschnitt weiterhin auf einem hohen Niveau. Nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen, war zwischenzeitlich auch eine Überschreitung der Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zu verzeichnen.

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen bei 88.1 pro 100 000 Einwohner am 29.03.2021, Stand: 00:00 Uhr.

Unverändert ist nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft. Das Infektionsgeschehen ist diffus, in vielen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht mehr ermittelt werden. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung.

Des Weiteren geht eine Gefahr von neuen Virusvarianten aus. Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B.1.1.7 weist eine deutlich höhere Übertragbarkeit aus. Zudem ist eine erhöhte Fallsterblichkeit beschrieben. Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) hat die Risikoeinstufung für die Einschleppung und Ausbreitung neuer Virusvarianten am 15. Februar 2021 als „hoch“ bis „sehr hoch“ und für vulnerable Personen als „sehr hoch“ eingeschätzt. Es warnt vor einer mit einer verstärkten Ausbreitung einhergehenden Erhöhung der Hospitalisierungs- und Sterberaten in allen Altersgruppen, insbesondere aber bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen. Aufgrund des inzwischen hohen Anteils von B.1.1.7 – die Variante wird aktuell bei mehr als 50 Prozent der untersuchten positiven Proben in Deutschland gefunden – ist insgesamt weiter mit einem exponentiellen Anstieg der COVID-19-Fälle in Deutschland zu rechnen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden.

Daher ist eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen der Allgemeinverfügung möglich – bis einschließlich 18. April 2021 aber auch erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 29.03.2021

Gez.  
Thomas Bold  
L a n d r a t